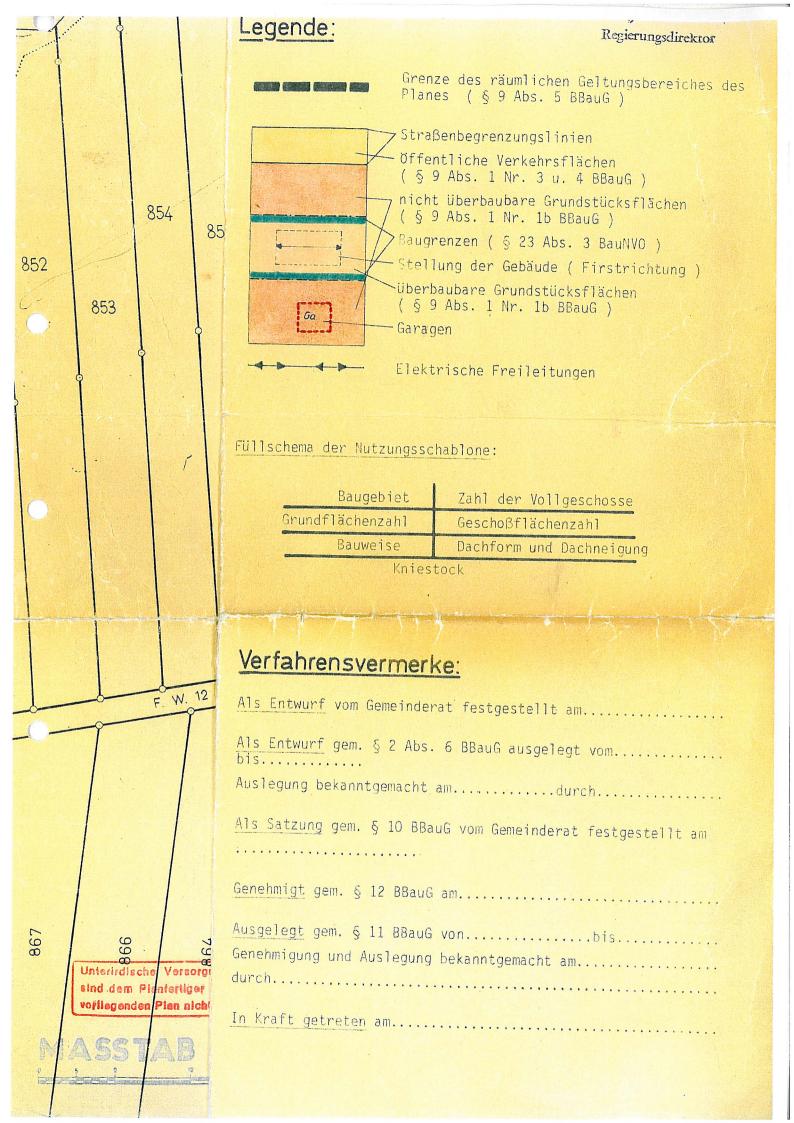
Es gilt die BauNVO 1968 (BGBL:I S.1237), berichtigt (I 1969 S.11) . Bauverbot Kreis Waiblingen Gemeinde STEINENBERG geb. Schre Waibli BEBAUUNGSPLAN
le St. BEBAUUNGSPLAN Gemeinde "FREIBADWEG II Genehmiati Entscheidung des Landratsamts Waiblinger 13. OKT. 1970 VOM Vertretung ARKLEY Legende: Regierungsdirektor Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (§ 9 Abs. 5 BBauG) Straßenbegrenzungslinien Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BBaug) nicht überbaubare Grundstücksflächen 854 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) 85 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Stellung der Gebäude (Firstrichtung) 52 -überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) 853 Garagen Elektrische Freileitungen Füllschema der Nutzungsschablone: Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Dachform und Dachneigung Bauweise Kniestock Verfahrensvermerke: Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am.....



Textteil:

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird gem- § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 LBO festgesetzt:

1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes als Allgemeines Wohngebiet = WA nach § 4 BauNVO.

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 17 BauNVO)

für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes:
Die Grundflächenzahl = GRZ = 0,4 nach § 19 BauNVO
Die Geschoßflächenzahl = GFZ = 0,5 nach § 20 BauNVO

3.) ZULASSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACHFORM (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 LBO und § 111 LBO)

Entsprechend den Planeinschrieben. Es bedeuten:

- 1 Vollgeschoß, Satteldach mit 30 35⁰ Neigung, Kniestöcke sind bei Einhaltung der Traufhöhe (max 4,50m) bis max. 0,50 m allgemein zugelassen.
- Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe oder in das Hauptdach einbezogen.

 Die bestehenden Gebäude sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

4.) BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes.

5.) AUSNAHMEN (§31 Abs. 1 BBauG)

Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen sind im Einvernehmen zwischen Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde zugelassen.

6.) HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABs. 1 Nr. 1b BBauG in Verb. mit § 15 LBO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der Gebäude werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegenden Geländeprofilen festgesetzt.

7.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Lageplan.

8.) NEBENANLAGEN

Nach § 14 BauNVO sind - soweit Gébäude - in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

9.) EINFRIECIGUNGEN (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen u. Wegen sind einheitlich zu gestalten. Sie sollen aus einer 10 - 30 cm hohen Natursteinmauer mit dahinterliegenden Hecken oder bodenständigen Sträuchern bestehen. Zäune sind nur hinter oder in die Bepflanzung verwachsen zugelassen. Gesamthöhe der Einfriedigungen max. 1,00 m.

U,50 m aligemein zugerassen.

Ga. Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe oder in das Hauptdach einbezogen.

Die bestehenden Gebäude sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

4.) BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes.

5.) AUSNAHMEN (§31 Abs. 1 BBauG)

Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen sind im Einvernehmen zwischen Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde zugelassen.

6.) HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 ABs. 1 Nr. 1b BBauG in Verb. mit § 15 LBO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der Gebäude werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegenden Geländeprofilen festgesetzt.

7.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Lageplan.

8.) NEBENANLAGEN

15/5 :6 om

> Nach § 14 BauNVO sind - soweit Gébäude - in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

9.) EINFRIECIGUNGEN (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen u. Wegen sind einheitlich zu gestalten. Sie sollen aus einer 10 - 30 cm nohen Natursteinmauer mit dahinterliegenden Hecken oder bodenständigen Sträuchern bestehen. Zäune sind nur hinter oder in die Bepflanzung verwachsen zugelassen. Gesamthöhe der Einfriedigungen max. 1,00 m.

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigten Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.



GEFERTIGT und die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster BEGLAUSIGT:

Rommelshausen, am 13.3. 19 7

VERMESSUNGSBÜRO WILFRIED KAUTZ öffentlich bestellter und beeidigter Ingenieur 7053 ROMMELSHAUSEN/STGT. Mühlweg 14 Telefon Waiblingen (07151)

Neue Rufnummer 521 30